

gemeinerungen führen dann i. d. R. zu einer *Kasuistik* (so u. a. bei JOSEPH FLETSCHER), deren Typisierung von Situationen indes nach Gesichtspunkten erfolgt, welche – unausgewiesene – allg. eth. Grundsätze von abgewiesenem Allgemeinheitstypus implizieren; oder es wird für situationsbedingte eth. Entscheidungen die Frage nach *Graden der Universalisierbarkeit* ihrer impliziten Normen gestellt (vgl. J. L. MACKIE), bei deren Beantwortung aber ebenfalls sehr allg. eth. Grundsätze vorausgesetzt sind.

So bleibt für eine W. im strengen Sinne die Notwendigkeit weitergeführter prinzipientheoretischer Begründungsreflexion auch und gerade dort bestehen, wo diese zwar begonnen, aber offenkundig um ihrer angestrebten Konkretion willen abgebrochen wird. Auch kann erst in einer derartigen Reflexion die bewußte Auseinandersetzung mit der eth. Tradition aufgenommen und darüber entschieden werden, in welchem Sinne die W. eine „neue“ Ethik sein kann und sein muß: ob hergebrachte Grundprinzipien der Ethik, seien sie theol. und/oder philosophischer Provenienz, mit ihren impliziten sachhaltigen – sei es metaphysischen, sei es anthropologischen – Voraussetzungen ausreichen, die durch die moderne Wissenschaft und Technik notwendig gewordenen konkreten wissenschaftseth. Normen zu begründen; oder ob die W. neuer Begründungsfundamente gegenüber der eth. Tradition und eventuell auch neuer oder modifizierter sachhaltiger Grundvoraussetzungen – zur Freiheit des Menschen, zur Autonomie der praktischen Vernunft, zum Schöpfungsglauben und zum göttlichen Auftrag des Menschen für seinesgleichen und seine Welt – bedarf und sie somit auch für die traditionelle Ethik zu einer fruchtbaren Herausforderung werden kann, ihre Grundlagen neu zu überdenken.

M. WEBER, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre* 1922 – J. FLETSCHER, *Moral ohne Normen* 1967 (Orig. engl. *Situation Ethics. The New Morality* 1966) – R. INGARDEN, *Über die Verantwortung* 1970 – *Technokratie als Ideologie*, H. LENK (ed.) 1973 – *Forschung im Konflikt mit Recht und Ethik*, A. ESER, F. K. SCHUHMAN (ed.) 1976 – *Überleben und Ethik*, G. K. KALTENBRUNNER (ed.) 1976 – H. JONAS, *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technische Zivilisation* 1979 – J. L. MACKIE, *Ethik* 1981 – H. BIESENBACH, *Zur Logik der moralischen Interpretation* 1982 – *Ethik der Wissenschaften*, H. LENK, H. J. STAUDINGER, E. STRÖKER (edd.), 9 Bände 1984 ff. (Lit.) – O. P. OBERMEIER, *Wissenschaft als Chance zur Verantwortung*, AZP 9/1 (1984) 31–56 – E. STRÖKER, *Ich und die anderen. Zur Frage der Mitverantwortung* 1984 – *Verantwortung und Ethik der Wissenschaft*, Max Planck Gesellschaft (ed.) 1984 – E. STRÖKER, *Inwiefern fordern Wissenschaft und Technik die philosophische Ethik heraus*. *Man and World* 2 (1986) 212–239.

Elisabeth Ströker

Wissenschaftsfreiheit. I. Begriff. A. Allgemeines. W. wird durch Art. 5 III GG – wie schon durch Art. 142 WV – zusammen mit der Frei-

heit der →Kunst gewährleistet. Die jur. Handhabung der Garantie der W. wird durch ähnl. Definitionsschwierigkeiten erschwert wie die der Garantie der Kunstfreiheit. In den Methodenproblemen spiegeln sich Probleme der Bestimmung des gesellschaftl. Standorts von Kunst und Wissenschaft (Wiss.) wider. Die Hochschulrechtstheorie der westdt. Wiederaufbauperiode nahm für das *corpus academicum* gern das Recht der *Selbstinterpretation* des rechtl. garantierten Wiss.begriffs in Anspruch (KÖTTGEN 1954; 1959 abgeschwächt: Kooperation staatl. G.gebung und Verwaltung mit den Institutionen der Wiss., „Instrumentalisierungs“-Verbot). Dabei knüpfte sie an den Deutungsansatz an, den SMEND 1927 entwickelt hatte. Daß dessen neuhumanist. Vorgaben wiss.theoretisch und hochschulpolit. kaum noch einlösbar waren, wurde indes immer deutlicher empfunden. Endgültig wurde dies durch die studentische Protestbewegung der sechziger Jahre an den Tag gebracht. Gleichwohl reklamierten auch Verfechter einer Neuorientierung ein Interpretationsmonopol: Der unbestimmte Rechtsbegriff Wiss. könne nur durch die wiss. Instanzen selbst ausgelegt werden; jedenfalls verbiete er, daß der fortlaufende Prozeß der „Selbstdefinition“ der Wiss. durch eine *abschließende* Definition beendet werde (HAUCK/LÜTHJE). Solche polit. positionale, gesellschaftl. folgenreiche Selbstherrschaft wurde teils für beteiligte Einzelpersonen (auch Studenten), teils für gruppenspezifisch, zB drittelparitätisch verfaßte Organisationseinheiten in Anspruch genommen. Sie sollte in gesellschaftl. Untersystemen verankert werden, durch welche der Wiss.prozeß vor äußeren Zugriffen abgeschirmt werden sollte; zugleich sollten innere Beharrungsinteressen zurückgedrängt werden. Die zeitgenössische Reformidee der „*Gruppenuniversität*“ knüpfte an das Konzept der „idealen Sprechsituation“ nach HABERMAS an. Sie beruhte auf dem Versuch, entspr. diskurs-ethische Postulate in Schemata paritätischer interner Interessenvertretung umzusetzen.

Diese Reformidee stieß nun auf vielerlei Widerstände und Hemmnisse. Im weiteren stellte sich heraus, daß auch hierbei dysfunktionale Verkürzungen, Introvertiertheiten, innere Stillstände und Vermachtungen zu gewärtigen waren. Demgegenüber wurde jetzt betont, Wiss. und Universität müßten durch die Art ihrer Verfassung veranlaßt werden, sich an *externen*, insb. auch langfristigen *gesellschaftl.* Bedürfnissen zu orientieren; entspr. Rückkoppelungen zu gewährleisten sei Sache des *Staates* (KÜBLER). Dabei wurde freilich nach wie vor auch das *instrumentalistische* Potential staatl. Einwirkung gesehen, ebenso wie es als inneres Gruppenpotential gesehen wurde. Daraus ergab sich ein Herrschaftsdilemma, welchem KÜBLER wie folgt begegnen wollte: Zu konstituieren sei eine *Wissenschaftsverantwortung* auf dem Boden von *Professionalität, Kollegialität* und →*Autonomie*, wobei auch die angemessene Zuordnung des zwi-

entfisch-ständischen Elements zu seinem gesellschaftl. Gegenüber zum Thema werden müsse. Den Risiken partikularistisch-zunftmäßiger Verhärtung und Abkapselung sei mittels einer Präzisierung des Autonomiebegriffs vorzubeugen. Unter Rückgriff auf rundfunkrechtl. Analogien der →Selbstverwaltung schlug KÜBLER eine Organisationsstruktur vor, in die auch die – wie auch immer unscharfen und verzerrten – Indikatoren externen Empfängerinteresses einzubeziehen wären (hier: via Staatsrepräsentation). Zwischen dem gesellschaftl. und dem professionellen Element müsse es ein Zuordnungsverhältnis geben, in dem auch ein Konfliktmoment Raum finde. Es müsse eine Aufteilung und Verzahnung der Kompetenzen Platz greifen, welche eine *relative Autonomie* bewirke und keiner Seite die unkontrollierte Disposition überlasse.

Diese weiterführenden, auf eine funktionsgerechte und dauerhafte Reform abzielenden Gedankengänge kehren im heutigen Hochschulrecht (→Hochschule) z. T. wieder. Die neuere, wesentl. durch die →*Verfassungsgerichtsbarkeit* geprägte G.gebung geht von folg. Voraussetzungen aus: Es bedarf eines *Normenrahmens*, welcher nicht ohne oder gegen den *Staat* zustande kommen kann; andererseits muß es in ihm Spielräume für funktionspezifische *Selbst- und Mitbestimmung* der unmittelbar Beteiligten geben. Der Verf.begriff der W. steht für diese Personen nicht zur beliebigen (individuellen oder kollektiven) Disposition. Er fällt aber auch nicht in die unbeschränkte Definitionskompetenz der staatl. G.geber, Behörden, Gerichte. Vielmehr bedarf es einer wiss. adäquaten mittleren Lösung i. S. eines komplexen Netzwerks status- und organisationsrechtl. Regelungen. Dadurch müssen auch Chancen und Freiräume für die Herausbildung und fortlaufende Regenerati-on innerwiss. Regeln und Standards eröffnet werden. – Ein wiss.theoretisch abgesicherter übergreifender neuer wiss.rechtlicher Autonomiegedanke läßt freilich noch auf sich warten. In dieser Grundfrage der W. waltet als Ergebnis langjähriger Auseinandersetzungen gegenwärtige Ermüdung vor. Das bezeugt sich in anhaltenden, eher aporetischen Betrachtungen über „Definition“ und „Definitionsverbot“ (BAUER, 25 ff.), begleitet von handfesten äußeren Inpflichtnahmen und von zahlreichen freiwillig eingegangenen Sonderbindungen. Externer Interessen- und Meinungspluralismus setzt sich in diesen und jenen Wiss.pluralismus um und führt zu problematischen Fremd- bzw. Eigendefinitionen, wie sie etwa unter dem Stichwort „Tendenzuniversität“ diskutiert werden. Ungeklärt erscheint auch die Lage der W. in den nichtstaatl. Hochschulen sowie in der hochschulexternen staatl. und privaten Grundlagen- und Zweckforschung.

B. Erhebl. Bedeutung kommt insoweit dem **Urt. des BVerfG vom 29. Mai 1973** über die Verf.mäßigkeit des VorschaltG für ein Nds. Gesamt-

hochschulG vom 26. Oktober 1971 (BVerfGE 35, 79 ff.) zu.

1. In diesem Urt. steht zunächst die *individuale* Deutung des Art. 5 III als eines *Freiheitsrechts* im Vordergrund: Das Grundrecht stehe jedem zu, der in Wiss., Forsch. und Lehre tätig sei oder tätig werden wolle. Es sei ein Recht auf Abwehr jeder staatl. Einwirkung auf den Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wiss. Erkenntnisse. Es gewähre dem Wissenschaftler einen „*Freiraum*“, in den v. a. die auf wiss. Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe fielen. Damit sich Forsch. und Lehre ungehindert an dem Bemühen um Wahrheit ausrichten könnten, sei die Wiss. zu einem von staatl. „Fremdbestimmung“ freien Bereich persönl. und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt worden. Art. 5 III schütze nicht nur „eine bestimmte Auffassung von der Wiss. oder eine bestimmte Wiss.theorie“. Seine Garantie erstrecke sich auf *jede* wissenschaftl. Tätigkeit, d. h. „auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthaft planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen“ sei. Das folge aus der „*prinzipiellen Unabgeschlossenheit*“ jeder wiss. Erkenntnis. Dabei bringe „Wiss.“ in Art. 5 III als gemeinsamer Oberbegriff von „*Forsch. und Lehre*“ deren engen Bezug zum Ausdruck: Forsch. sei die notwendige Voraussetzung, um den Charakter der Lehre als der wiss. fundierten Übermittlung der durch die Forsch. gewonnenen Erkenntnisse zu gewährleisten. Andererseits befruchte das in der Lehre stattfindende wiss. Gespräch wieder die Forsch.arbeit. Unter *Forsch.* versteht das Urt. „insbes. die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung“. Die Freiheit der *Lehre* umfasse „insbes. deren Inhalt, den methodischen Ansatz und das Recht auf Äußerung von wiss. Lehrmeinungen“.

2. Bis hierher scheint das Urt. teils klassischem Grundrechtsdenken (→Grundrechte; →Liberalismus), teils dem älteren Universitätsidealismus verpflichtet. Das BVerfG sucht diesen Ansatz nun mit dem *Sozialstaatsgrundsatz* (→Sozialstaat) und mit einem gruppenspezifisch verlängerten *Partizipationsgedanken* (→Partizipation) zum Ausgleich zu bringen. Das Urt. geht dabei von der Schlüsselfunktion aus, die einer freien Wiss. für die Selbstverwirklichung des einzelnen und für die gesamtgesellschaft. Entwicklung zukomme. Von da aus gelangt es zu der Feststellung, Art. 5 III enthalte auch eine „objektive Wertentscheidung“, er sei eine das Verhältnis der Wiss. zum Staat regelnde Grundsatznorm. Er schließe das Entstehen des Staats, der sich als *Kulturstaat* verstehe, für die Idee einer freien Wiss. und seine Mitwirkung an ihrer Verwirklichung ein und verpflichte den Staat, einer Aushöhlung der Freiheitsgarantie *schützend* und *fördernd* vorzubeugen. Ohne eine

geeignete Organisation und ohne entsprechende finanzielle Mittel – über die im wesentl. nur noch der Staat verfüge – könne in weiten Bereichen eine unabhängige Forsch. und wiss. Lehre nicht mehr betrieben werden. Deshalb habe der Staat durch Bereitstellung von personellen, finanziellen und organisator. Mitteln die Pflege und Vermittlung der freien Wiss. zu ermöglichen. Er habe funktionsfähige Institutionen für einen freien Wiss.betrieb zur Verfügung zu stellen. Die Ausübung der Grundfreiheiten aus Art. 5 III sei hier notwendig mit einer *Teilhabe an staatl. Leistungen* verbunden. Die Beteiligung am öffentl. Leistungsangebot werde zunehmend zur Voraussetzung der Freiheitsausübung. Darum verstärke die Wertentscheidung des Art. 5 III die Geltungskraft des Freiheitsrechts in der Richtung auf *Teilhabeberechtigungen*.

Die W. wird hier unter Beibehaltung eines liberalen Ausgangspunkts ansatzweise zu einem kulturstaatl.-sozialen Grundrecht weiterentwickelt. Dabei hat das BVerfG hauptsächlich die *Hochschullehrer* im Auge. (Es versteht darunter diejenigen, die „aufgrund der Habilitation oder eines sonstigen Qualifikationsbeweises“ mit der selbständigen Vertretung eines wiss. Fachs in Forsch. und Lehre betraut sind.) Es erstreckt das Recht aus Art. 5 III aber auch auf die *Studenten*, solange und soweit diese „an der Forsch. und wiss. Lehre teilnehmen“, ferner – in bezug auf ihre „wiss. Tätigkeit“ – auch auf die *wiss. Mitarbeiter*, nicht jedoch auf die nichtwiss. Bediensteten. Innerhalb jeder der ersteren drei Funktionsgruppen und im Verhältnis einzelner Angehöriger jeweils verschiedener Gruppen sowie der Gruppen als ganzer untereinander entstehen daraufhin grundrechtsrelevante Abgrenzungs- und Zuordnungsprobleme. Das ist einer der Einsatzpunkte der staatl. Pflegefunktion als Synthesefunktion: Es bedarf einer „*wissenschaftsgerechten*“ inneren Hochschulverf. Das Gericht widmet sich diesem Fragenkreis auf dem Boden des – von den beschwerdeführenden Hochschullehrern vertretenen – individualrechtlich akzentuierten „*Umhegungs*“-Postulats. Es entnimmt aus Art. 5 III eine Pflicht des Staats, im Bereich des mit öffentl. Mitteln eingerichteten und unterhaltenen Wiss.betriebs dafür zu sorgen, daß die W. so weit unangetastet bleibe, wie das unter Berücksichtigung der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten und der „legitimen“ Aufgaben der Einrichtungen möglich sei. Daraus ergebe sich, daß im Bereich der Teilhabe am öffentl. Wiss.betrieb jedenfalls der Kernbereich wiss. Betätigung (oben 1) grds. der Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsinhabers vorbehalten bleiben müsse. Dem einzelnen erwachse aus Art. 5 III ein Recht auf solche staatl. Maßnahmen auch organisator. Art, die zum Schutz seines grundrechtl.gesicherten Freiheitsraumes unerläßl. seien, weil sie ihm freie wiss. Betätigung überhaupt erst ermöglichen. Im übrigen bleibe dem G.geber ein breiter Raum zur Ver-

wirklichung seiner hochschulpolit. Auffassungen.

3. Das BVerfG erkennt dem G.geber hinsichtl. „*allg. Verwaltungsangelegenheiten*“ der Hochschule einen größeren Gestaltungsspielraum zu als hinsichtl. „*wissenschaftsrelevanter*“, d. h. Forsch. und Lehre „unmittelbar berührender“ Angelegenheiten (u. a. Forsch.- und Lehrangebotsplanung und -koordinierung, organisator., insbes. haushaltsmäßige Betreuung von Forsch.vorhaben und Lehrveranstaltungen, Errichtung und Einsatz wiss. Einrichtungen und Arbeitsgruppen, Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen, Personalangelegenheiten der Hochschullehrer und wiss. Mitarbeiter). Für letzteren Bereich fordert das Gericht „das irgend erreichbare Maß“ individueller Forsch.- und Lehrfreiheit. Andererseits stellt es ein studentisches und dahinter ein extern-gesellschaftl. Interesse an Bildungs- und Ausbildungsleistungen der Hochschule in Rechnung und geht davon aus, daß Forsch.- und Ausbildungstätigkeit einander durchdringen sollten. Daraus resultiert als verf.rechtl. Richtpunkt: Organisationsnormen müßten den Hochschulangehörigen, insbes. den Hochschullehrern, einen möglichst breiten Raum für freie wiss. Betätigung sichern; andererseits müßten sie die Funktionsfähigkeit der Hochschule und ihrer Organe gewährleisten.

4. Von hier aus wendet sich das BVerfG dem in den neuen HochschulG.en dominierenden Modell der „*Gruppenuniversität*“ zu, d. h. einem Modell, nach dem die Hochschulangehörigen in Funktionsgruppen gegliedert werden; den von den Gruppen gewählten Vertretern werden Stimmrechte in den kollegialen Beschlussorganen der Selbstverwaltung zugeteilt. Dieses Modell wird dem der „*Ordinariuniversität*“ gegenübergestellt; nach letzterem habe die W. als ein Recht „zur gesamten Hand aller Hochschullehrer“ eine Art gesamthänderischer Verfügungsmacht über den Freiheitsstatus der übrigen Hochschulmitglieder begründen sollen. Das Gericht verwirft die entspr. verf.rechtl. Herleitungen und erklärt das Modell der „*Gruppenuniversität*“ als solches für mit Art. 5 III vereinbar. Jedoch müsse der Staat, wenn er es wähle, der „*herausgehobenen Stellung*“ der *Hochschullehrer* Rechnung tragen. Anhand von Differenzierungsgesichtspunkten wie *Qualifikation, Funktion, Verantwortung, Betroffenheit, Zugehörigkeitsdauer* gelangt das Ur. hinsichtl. „wiss. relevanter“ Angelegenheiten zu folgenden Grundsätzen: Die Gruppe der Hochschullehrer müsse homogen, d. h. nach Unterscheidungsmerkmalen zusammengesetzt sein, die sie gegen andere Gruppen eindeutig abgrenzten. Bei Entscheidungen, welche unmittelbar die *Lehre* betreffen, müsse der Gruppe der Hochschullehrer der ihrer besonderen Stellung entspr. „maßgebende“ Einfluß verbleiben; diesem Erfordernis werde genügt, wenn die Gruppe über die Hälfte der Stimmen verfüge. Bei Entscheidungen, welche un-

mittelbar Fragen der *Forsch.* oder die Berufung der Hochschullehrer betreffen, müsse dieser Gruppe ein weitergehender, „ausschlaggebender“ Einfluß vorbehalten bleiben. Bei allen Entscheidungen über Fragen von *Forsch.* und *Lehre* sei eine undifferenzierte Beteiligung der Gruppe der nichtwiss. Bediensteten auszuschließen. – An diesen Festlegungen hat sich die G.ebung weithin orientiert (→Hochschule). Zu einzelnen Zweifelsfragen sind seither eine Reihe konkreter Entscheidungen ergangen.

II. W. und Verfassungstreue. Die Freiheit der *Lehre* entbindet nicht von der *Treue* zur *Verf.* (Art. 5 III S. 2 GG). Hinsichtl. der Schranken der *W.* gilt Entsprechendes wie hinsichtl. der Schranken der Freiheit der →*Kunst*. Die *Treue*-klausel des S. 2 enthält nach h. L. keine zusätzl. Schranke. Sie hat eine „Warnungsfunktion“ (KNEMEYER): Sie unterstreicht, daß der Schutz der *W.* entfällt, wo es sich nicht um wiss. *Lehre*, sondern um schlichte Meinungsäußerung (Art. 5 I S. 1 GG) handelt. Diese Abgrenzung erweist sich heute aus den oben (I A) berührten Gründen als schwierig. Sie gehört jedoch zu den Voraussetzungen des Fortbestands von *W.* – Ist der Tatbestand „Wiss.“ gegeben, dann treten auch dienstrechtl. *Treue*bindungen (s. a. *Beamtenrecht*) zurück.

R. SMEND, *VVDStRL* 4 (1928) 44–74; auch in: DERS., *Staatsrechtl. Abh.*, 1968², 89–118 – A. KÖTTGEN, in: *Die Grundrechte II*, F. NEUMANN, H. C. NIPPERDEY, U. SCHEUNER (edd.), 1954, 291–329 (Lit.) – DERS., *Das Grundrecht der dt. Universität*, 1959 – W. THIEME, *Dt. Hochschulrecht*, 1956 – H. GERBER, *Das Recht der wiss. Hochschulen in der jüngsten Rechtsentwicklung*, 1965 (Lit.) – J. HABERMAS, *Protestbewegung und Hochschulreform*, 1970³ – F. L. KNEMEYER, *Lehrfreiheit*, 1969 – P. HAUCK, J. LÜTHJE, *W. durch Mitbestimmung*, 1970 – F. KÜBLER, *Kommunikation u. Verantwortung*, 1973 – K. HAILBRONNER, *Die Freiheit der Forsch. u. Lehre als Funktionsgrundrecht*, 1979 – T. BAUER, *W. in Lehre und Studium*, 1980 – A. BLANKENAGEL, *AöR* 105 (1980) 35–78 – D. LORENZ, *JZ* 36 (1981) 113–119 – *Handbuch des Wiss.rechts*, C. FLÄMIG u. a. (ed.), 1982 (Lit.) – J. PIETZCKER, *Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht u. Wirtschaftsrecht* 146 (1982) 393–409 – H. ULLRICH, ebd. 410–444 – M. UECHTRITZ, „Kooperationsverträge“ zwischen Hochschulen u. gesellschaftl. Verbänden, 1983 – H. J. FALLER, in: *Festschrift für Erwin Stein*, H. AVENARIUS u. a. (ed.), 1983, 25–49 (Lit.) – H. H. RUPP, *Wissenschaftsrecht* 17 (1984) 1–15 – A. WEBER, in: *Festschrift für Hans Joachim Faller*, W. ZEIDLER, T. MAUNZ, G. ROELLECKE (edd.), 1984, 287–304 (Lit.) – J. BLUM, *D. KAUFMANN, Wissenschaftsrecht* 18 (1985) 1–40.

Martin Stock

III. A. Wissenschaftsfreiheit und Lehrbindung der ev.-theol. Hochschullehrer. 1. Wissenschaftsfreiheit und konfessionell gebundenes Staatsamt. Die *Theologie* an der *Universität* hat an der allg. *W.* des Art. 5 III GG Anteil. Dies gilt unabhängig vom Streit um den *Wissenschaftscharakter* der *Theol.*, der sich immer wieder an der Frage ihrer *Bekenntnisbindung* entzündet

(→*Bekenntnis*; →*Lehrfreiheit*). Denn das →GG verknüpft die Freiheit von *Forschung* und *Lehre* nicht mit einem bestimmten *Wissenschaftsbegriff*. Deshalb kann der Anspruch auf *W.* so wenig wie die Zugehörigkeit zur *Universität* als solche von bestimmten *wissenschaftstheoretischen Prämissen* (etwa derjenigen der „Voraussetzungslosigkeit“) abhängig gemacht werden. Vielmehr geht das GG von einem „offenen“ *Wissenschaftsbegriff* aus, der sich auf elementare Bestimmungen *wiss. Intersubjektivität* und *Öffentlichkeit* beschränkt. Infolgedessen steht den ev.-theol. Hochschullehrern an staatl. *Universitäten* und *Hochschulen* die *W.* in demselben Maß und in denselben Grenzen zu wie den Vertretern anderer *Disziplinen*. Für die ev.-theol. Hochschullehrer an kirchl. →*Hochschulen* gilt zwar Art. 5 III GG nicht; dennoch steht auch ihnen *W.* zu, insofern die ev. Kirche aufgrund eigenen Verständnisses und eigenen Rechts die Freiheit der *Theol.* wünscht und gewährleistet. Zur grds. *W.* des theol. Hochschullehrers steht nicht im Widerspruch, daß es sich bei seinem Amt um ein konfessionell gebundenes Staatsamt handelt. Dieser sein Charakter ergibt sich aus dem Gegenstand der *Theol.* ebenso wie aus der Ausbildungsaufgabe der theol. *Fakultäten*. Deshalb schließt die verfassungs- und vertragsrechtl. Bestandsgarantie der theol. *Fakultäten* (→*Vertragsstaatskirchenrecht*) ihren konfessionellen Charakter und ihre konfessionelle Bindung ein. Diese näher zu bestimmen gehört in den Bereich des *Selbstbestimmungsrechts* der Kirchen. Im Rahmen dieses *Selbstbestimmungsrechts* (→*Kirche* und *Staat*) ist eine ökumenische Öffnung der theol. *Fakultäten* nicht ausgeschlossen.

2. Lehrfreiheit und Lehrbindung der Theologie (→*Lehrfreiheit*). Spezifische Probleme folgen aus der bereits angedeuteten Doppelstellung der ev.-theol. *Fakultäten*. Aus dem staatl. *Kulturauftrag* ergibt sich, daß *Theol.* ihren Ort an den staatl. *Universitäten* hat. In ihrer Verantwortung für kirchl. *Lehre* und für die Ausbildung künftiger *Geistlicher* ist die *Theol.* eine Funktion der Kirche. In dieser ihrer kirchl. Funktion sind die Momente der Bindung und der Freiheit miteinander verknüpft. Um ihrer kirchl. Aufgabe willen ist die *Theol.* an →*Bekenntnis* und *Auftrag* der Kirche gebunden; der Frage nach der Schriftgemäßheit ihrer Aussagen kann und darf sie sich nicht entziehen. Doch die Kirche selbst bedarf einer kritischen und deshalb freien theol. *Forschung* und *Lehre*. Diese Verknüpfung von Bindung und Freiheit bestimmt die kirchl. Stellung der theol. *Fakultäten* seit der *Reformation*. Bereits LUTHER beruft sich zur Legitimation seines Eintretens für die Erneuerung der kirchl. *Lehre* auf sein *Universitätsamt*. Mit der →*Reformation* wachsen den *Fakultäten* in verstärktem Maß unmittelbare kirchl. Funktionen zu: die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten für das geistl. Amt, ggf. ihre *Ordination*, die Entscheidung von *Lehrstreitigkeiten* usw. Seit der